

S T A T U T E N



GEWERBEVEREIN
ENGSTRINGEN

STATUTEN GEWERBEVEREIN ENGSTRINGEN

1. NAME UND ZWECK

ART. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Engstringen (GVE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

NAME

ART. 2

Der GVE ist Mitglied des Bezirksgewerbe-Verbandes Limmattal sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

ZUGEHÖRIGKEIT

ART. 3

Der GVE bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Handels in Ober- und Unterengstringen, um die gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher Hinsicht gegenüber Behörden und Bevölkerung wahrzunehmen.

ZWECK

Der GVE fördert die Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb des Gewerbestandes.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

ART. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

ARTEN DER
MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig oder in geschäftsleitender Funktion im Gewerbe und im Handel tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in Ober- oder Unterengstringen haben.

Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem GVE vertritt.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem GVE verbunden fühlen.

ART. 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

AUFNAHME

ART. 6

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen und Beschlüssen bietet.

Die Passivmitglieder werden über die Aktivitäten des GVE informiert und können an den GVE-Veranstaltungen teilnehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

**RECHT UND
PFLICHTEN****ART. 7**

Der Austritt aus dem GVE ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbständigen oder geschäftsleitenden Tätigkeit mit sofortiger Wirkung.

Mitglieder, die den Statuten, den Interessen, den Beschlüssen des Vereins und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**ERLÖSCHEN DER
MITGLIEDSCHAFT****3. ORGANISATION UND VERWALTUNG****ART. 8**

Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kommissionen
4. Rechnungsrevisoren

VEREINSORGANE**3.1. GENERALVERSAMMLUNG****ART. 9**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

**ORDENTLICHE
GENERAL-
VERSAMMLUNG**

ART. 10

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens zehn Tage vorher einberufen werden. Ausserdem kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese hat innert 30 Tagen stattzufinden.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**ART. 11**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Jahresberichts
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Jahresprogramms
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten
7. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Ausschluss von Mitgliedern
10. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
11. Genehmigung von Reglementen und den Vereinszeitungsstatuten
12. Änderung der Statuten
13. Auflösung des Vereins

BEFUGNISSE**ART. 12**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 24 und Art. 25 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**ART. 13**

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

ANTRÄGE VON MITGLIEDERN

3.2. VORSTAND

ART. 14

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

ZUSAMMEN-
SETZUNG

ART. 15

Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf, oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. Die Redaktion des Kuriers wird bei Bedarf eingeladen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

SITZUNGEN

ART. 16

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechten und Pflichten, sowie diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

AUFGABEN

1. Leitung des GVE und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung von örtlichen Gewerbegruppen und Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

ART. 17

Die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin/der Kassier führen je die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.

RECHTSVERBIND-
LICHE
UNTERSCHRIFT

3.3. RECHNUNGSREVISOREN

ART. 18

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden.

RECHNUNGS-
REVISOREN

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

4. FINANZEN

ART. 19

Die Einnahmen des GVE setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträge
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträge aus der Vereinstätigkeit
4. Spenden

EINNAHMEN

ART. 20

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der GVE angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

AUSGABEN

ART. 21

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

FINANZ- VERWALTUNG

ART. 22

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

HAFTUNG

5. VEREINSZEITUNG

ART. 23

Der GVE gibt eine Vereinszeitung heraus. Die Vereinszeitung wird in alle Haushaltungen der Gemeinden Unter- und Oberengstringen und auch in den benachbarten Gebieten verteilt.

VEREINSZEITUNG

Durch die Herausgabe der Vereinszeitung dürfen dem GVE keine Kosten erwachsen.

Für die Vereinszeitung bestehen spezielle Statuten.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 24

Vorgeschlagene Statutenänderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

STATUTEN-
ÄNDERUNG

ART. 25

Die Auflösung des GVE bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des GVE entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

ART. 26

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. September 1994 und wurden an der Generalversammlung vom 16. März 2000 genehmigt.

INKRAFTSETZUNG
DER STATUTEN

Oberengstringen, 16. März 2000
Gewerbeverein Engstringen

Präsident

Vorstand

Richard Nydegger

Reto Cavegn

STATUTEN ENGSTRINGER KURIER

1. NAME UND ZWECK

ART. 1

Der Gewerbeverein Engstringen gibt unter dem Namen «Engstringer Kurier» (nachstehend Kurier genannt) eine Zeitschrift heraus. Die Zeitschrift erscheint monatlich, jeweils auf Ende des Monats für den folgenden Monat.

**NAME,
ERSCHEINUNG**

Der Kurier dient der Information der Bevölkerung und der Förderung des ortsansässigen Gewerbes.

ZWECK

ART. 2

Der Kurier wird in alle Haushalte der Gemeinden Oberengstringen und Unterengstringen verteilt. Er kann auch in weiteren angrenzenden Gebieten verteilt werden.

VERTEILUNG

ART. 3

Der Kurier ist das offizielle Mitteilungsblatt des Gewerbevereins Engstringen. Es können ebenfalls Mitteilungen der Behörden von Ober- und Unterengstringen (Politische Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden) aufgenommen werden.

INHALT

Der Kurier ist politisch und konfessionell neutral.

2. REDAKTION, DRUCK UND VERTEILUNG

ART. 4

Der Druck und die Verteilung des Kuriers werden durch den Vorstand des Gewerbevereins (nachstehend Vorstand genannt) an eine Druckerei übergeben.

**DRUCK,
VERTEILUNG**

Die Druckerei und der Vorstand bestimmen eine für den Inhalt und Gestaltung zuständige Redaktion.

REDAKTION

ART. 5

Die Redaktion und die Druckerei organisieren sich selbst.

ORGANISATION

ART. 6

Ein Mitglied des Vorstands ist für den Kurier zuständig.

**VERHÄLTNIS VOR-
STAND/DRUCKEREI**

ART. 7

Der Vorstand des GVE meldet der Redaktion monatlich die Ein- und Austritte von Aktivmitgliedern.

**EIN- UND AUSTRITTE
VON MITGLIEDERN****3. REDAKTION****ART. 8**

Die Redaktion ist für eine journalistisch sorgfältige Auswahl und Bearbeitung der Themen und für die Gestaltung verantwortlich.

**AUFGABEN
REDAKTION**

Die Redaktion nimmt bei Bedarf an den Vorstandssitzungen des Gewerbevereins teil.

Die Entschädigung der Redaktion erfolgt durch die Druckerei.

4. INSERATE UND MITTEILUNGEN**ART. 9**

Es haben nur Aktivmitglieder des Gewerbevereins Engstringen die Berechtigung, Inserate im Kurier zu platzieren. Annahmestelle für Inserate ist die Redaktion. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

INSERTION

Jedes Aktivmitglied des Gewerbevereins hat das Anrecht, einmal im Kurier gratis vorgestellt zu werden.

Ebenfalls können kulturelle oder andere Vereinigungen, welche keine kommerziellen Ziele verfolgen, die Gemeinden und Schulgemeinden Ober- und Unterengstringen sowie die Kirchgemeinden, Inserate und Mitteilungen platzieren.

Inserate für die Vermietung von Wohnungen oder zur Personalsuche sind erlaubt.

Kleinanzeigen von Privaten sind erlaubt.

Im Zweifel entscheidet der Vorstand abschliessend.

ART. 10

Politische Inserate und Mitteilungen werden nur von Parteien entgegengenommen, welche in Oberengstringen oder in Unterengstringen über eine Ortspartei verfügen.

**POLITISCHE
INSERATE**

Jeder Partei stehen pro Ausgabe maximal 1 Seite für Inserate und Mitteilungen zur Verfügung.

Mitteilungen des Gewerbevereins sind unbeschränkt möglich und gratis.

**MITTEILUNGEN
GEWERBEVEREIN**

Im Zweifel entscheidet der Vorstand abschliessend.

5. FINANZEN

ART. 11

Die Herausgabe des Kuriers muss selbsttragend sein. Die Druckerei stellt dies mit den Inserateinnahmen und den Pauschalbeträgen der öffentlichen Institutionen sicher.

FINANZEN

ART. 12

Die Druckerei führt eine eigene Buchhaltung und legt jährlich bis Mitte Februar dem Vorstand die Abrechnung vor. Falls sich während des Jahres Kostenüberschreitungen abzeichnen, welche Massnahmen erfordern, informiert die Druckerei sofort den Vorstand.

ABRECHNUNG

ART. 13

Die Preise für die Inserate werden in Absprache mit der Druckerei durch den Vorstand des Gewerbevereins festgelegt. Der Vorstand orientiert die Generalversammlung.

INSERATEPREISE

ART. 14

Die Höhe der Beiträge der öffentlichen Institutionen und über die Anzahl reservierter Seiten bestimmt der Vorstand in Absprache mit der Druckerei.

BEITRÄGE
ÖFFENTLICHER
INSTITUTIONEN

ART. 15

Der Vorstand kann die gesamte Produktion, Administration und Verteilung des Kuriers mittels separatem Vertrag an eine Druckerei übergeben. Der Gewerbeverein Engstringen haftet in diesem Fall nicht für die finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten im Rahmen von Produktion und Verteilung.

VERLAGSVERTRAG
HAFTUNG

ART. 16

Die Abrechnung des Kuriers wird jährlich durch den Vorstand genehmigt.

ABRECHNUNG

6. AUFLÖSUNG

ART. 17

Der Name Kurier darf nur vom Gewerbeverein Engstringen für eine Weiterführung oder Neugründung verwendet werden.

NAME

ART. 18

Ein bei der Liquidation des Kuriere allfällig anfallender Überschuss geht an den Gewerbeverein Engstringen.

LIQUIDATION

7. SCHLUSSBESTIMMUNG

ART. 19

Änderungen dieser Statuten unterstehen der Genehmigung durch die Generalversammlung des Gewerbevereins Engstringen.

STATUTEN-
ÄNDERUNG

ART. 20

Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand abschliessend nach Anhören der Parteien.

STREITIGKEITEN

ART. 21

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach Annahme durch die Generalversammlung vom 16. März 2000 in Kraft.

INKRAFTSETZUNG
DER STATUTEN

Oberengstringen, 16. März 2000
Gewerbeverein Engstringen

Präsident

Vorstand

Richard Nydegger

Reto Cavegn